

Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 5 S. 2 und 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]) sowie §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 [Nr.38]) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 03. Juli 2017 die folgende Rahmenordnung erlassen¹:

§ 1 Geltungsbereich und Ziele.....	3
§ 2 Aufbau des Studiums	3
§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Studienberatung	6
§ 5 Teilzeitstudium	6
§ 6 Sonderstudienplan	7
§ 7 Lehr- und Lernformen	8
§ 8 Prüfungsformen und Prüfungsarten.....	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	9
§ 10 Anerkennung von Studienleistungen.....	10
§ 11 Einstufungsprüfung.....	11
§ 12 Zulassung zur Einstufungsprüfung.....	11

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau mit Schreiben vom 17.07.2017

§ 13 Termine von Beratung und Einstufungsprüfung	12
§ 14 Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung	12
§ 15 Bewertung der Einstufungsprüfung	12
§ 16 Bescheinigung über die Einstufungsprüfung	13
§ 17 Einstufung	13
§ 18 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen	13
§ 19 Nachteilsausgleich- und Härtefallregelung	14
§ 20 Prüfungsverfahren und Mindestquorum bestandener Prüfungen	14
§ 21 Bestehen von Prüfungsleistungen	16
§ 22 Versäumnis / Rücktritt	17
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 24 Prüfer und Beisitzer	18
§ 25 Prüfungsausschuss	18
§ 26 Anfertigung von Abschlussarbeiten	19
§ 27 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	20
§ 28 Zeugnis	21
§ 29 Urkunde	21
§ 30 Ungültigkeit der Prüfung	22
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist	22
§ 32 Inkrafttreten, Übergangsregelung	22

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für das Studium und die Prüfungen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Wildau. Es werden in den Regelungen nur männliche Formen verwandt, diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.
- (2) Ergänzend gilt für jeden Studiengang eine fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Bei Widersprüchen zwischen der Rahmenordnung und einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gehen die Bestimmungen der Rahmenordnung jenen der fachspezifischen vor.
- (3) Die Qualifikationsziele des Studiums und die beruflichen Einsatzfelder nach dem Studium sind in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu beschreiben. Die Qualifikationsziele müssen dem angestrebten wissenschaftlichen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen und beziehen sich vor allem auf die Bereiche:
 1. wissenschaftliche Befähigung,
 2. Berufsbefähigung,
 3. Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe und
 4. Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.

§ 2

Aufbau des Studiums

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
- (2) Die Studienumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (Credit Points = CP). Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Strukturierung und Berechnung des Studienaufwands eines Moduls und des gesamten Studiums aus Studierendensicht. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 bis 30 Stunden. Das Leistungspunktsystem entspricht dem ECTS (European Credit Transfer System). Module sollen einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen. In begründeten Fällen können Module auch einen geringeren Umfang aufweisen, sofern die durchschnittliche Prüfungsbelastung im Semester hierdurch nicht steigt.

- (3) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, Studiensemester, Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden, Lehr- und Lernformen, Prüfungsform und den zu vergebenden Leistungspunkte in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in Form eines Studienplans aufzuführen.
- (4) Zur besseren Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Die Beschreibung eines Moduls muss mindestens enthalten:
 1. Modulbezeichnung,
 2. Modulverantwortliche(r),
 3. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 4. Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
 5. Lehrformen (einschließlich Kontaktzeit in Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden),
 6. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 7. Prüfungsform und -art,
 8. Arbeitsaufwand für das Modul (gemessen in Leistungspunkten) und
 9. Lehrsprache.Die Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen wird in der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Für den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (Bachelor), der mit der Verleihung des Bachelorgrades endet, sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (6) Für den weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (Master) verleiht die Hochschule unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums mit insgesamt 300 Leistungspunkten den Mastergrad.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge gilt § 9 BbgHG.
- (2) Werden über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG für Masterstudiengänge gefordert, so ist dies in den fachspezifischen Ordnungen für den Zugang zu regeln. Eine Regelung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen wegen der speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind und in der studiengangspezifischen Ordnung die Ermächtigungsgrundlage aus § 9 Abs. 5 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 mit der entsprechenden Fundstelle zitiert wird.

- (3) In folgende Fällen ist die Regelung von zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG grundsätzlich möglich:
1. Regelung der nach § 4 Abs. 7 S. 2 Hochschulprüfungsverordnung erforderlichen Leistungspunktezahl des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses bei Studierenden mit Bachelorabschlüssen oder der erforderlichen Regelstudienzeit bei Studierenden mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 2. Forderung von Sprachkenntnissen, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn die wissenschaftliche Literatur typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird.
- (4) Inhaltlich-fachliche Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen für die Aufnahme des Masterstudiums nachweislich erforderlich sein. Sie müssen in der studiengangspezifischen Ordnung für den Zugang konkret benannt sein. Insbesondere nachstehende Formulierungen sind nicht hinreichend bestimmt:
1. in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach,
 2. in einem für das Masterstudium relevanten Fach,
 3. mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium,
 4. erster berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlich fundierten Studium.
- Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der fachlichen Ausrichtung des für den Masterstudiengang erforderlichen ersten Hochschulabschlusses kann durch eine Koppelung der in Nummern 1. bis 4. genannten Formulierungen mit einer exemplarischen Aufzählung erster berufsqualifizierender Abschlüsse verschiedener Fachrichtungen, die den Zugang gewähren, erfüllt werden.
- (5) Insbesondere die Anordnung folgender zusätzlicher Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen ist für den Zugang zu Masterstudiengängen unzulässig:
1. Prüfung der Motivation des Studienbewerbers,
 2. Forderung von Referenz- oder Empfehlungsschreiben.
- (6) Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt nach Brandenburgischem Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) und Hochschulzulassungsverordnung (HZV). Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 BbgHZG (Bachelor) und § 7 Abs. 2 BbgHZG (Master) werden die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Beim Bachelor bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 BbgHZG); beim Master nach der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder, in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, nach der vorläufigen Durchschnittsnote (§§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 10 Abs. 2 BbgHZG). Es werden Ranglisten nach Noten gebildet. Bei gleichen Rangplätzen entscheidet das Los. Ab dem 1. Januar 2017 ist nach §§ 6 Abs. 2 S. 3; 7 Abs. 2 S. 4 bei allen zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen daneben ein weiteres der im BbgHZG genannten Auswahlkriterien zugrunde zu legen. Dem Grad der Qualifikation muss ein maßgeblicher Einfluss verbleiben.
- (7) Studierende in Austauschprogrammen der TH Wildau, die nur englischsprachige Fachveranstaltungen belegen, müssen keine deutschen Sprachkenntnisse aufweisen. Im Zweifelsfall erfolgt die Festlegung der englischsprachigen Befähigung durch den Sprachverantwortlichen der TH Wildau.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung der TH Wildau informiert über Studiengänge und Studienrichtungen sowie die zugehörigen möglichen Studienabschlüsse. Sie erläutert Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und -anforderungen. Die individuelle Studierneigung, die Vereinbarkeit von Studium und Familie, die Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf sind bei der Beratung und im Studienverlauf besonders zu berücksichtigen.
- (2) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan ein Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs als Studiengangssprecher. Dieser unterstützt und motiviert die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung. Sie informiert über Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten und Lernmethoden des gewählten Studiengangs und unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten im Studienverlauf.
- (3) Haben die Studierenden eine nach dem Regelstudienplan in der studiengangsspezifischen Ordnung erforderliche Prüfung nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Semestern erfolgreich abgelegt, so sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 20 Abs. 3 BbgHG teilzunehmen. Zu dieser Studienfachberatung werden sie von der Hochschule eingeladen. Diese Studienfachberatung erfolgt durch den Studiengangssprecher. Ist dieser kein Hochschullehrer, hat er einen Hochschullehrer für diese Beratung hinzuzuziehen.
- (4) Das Ergebnis der Studienfachberatung ist ein Studienverlaufsplan. Es wird schriftlich festgehalten und von dem Studierenden sowie dem Studiengangssprecher und dem ggf. hinzugezogenen Hochschullehrer unterschrieben. Eine Kopie wird den Studierendenakten beigefügt.
- (5) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan ein Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs als Studiengangssprecher und damit zum „Beauftragten für die Studienfachberatung“.
- (6) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan je Jahrgang ein Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs als „Jahrgangsmmentor“. Es ist Mentor im Sinne des BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Teilzeitstudium

- (1) Jeder Vollzeitstudiengang der TH Wildau kann in Teilzeit studiert werden. Die Fachbereiche entwickeln für jeden Studiengang einen entsprechenden Studienplan. Der Studienplan ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.

- (2) Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule den gleichen Status wie Vollzeitstudierende. Die Rückmeldung und die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, u. ä.) werden durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.
- (3) Der Wechsel vom Teilzeitstudium in das entsprechende Vollzeitstudium ist auf Antrag einmalig möglich.
- (4) Der Wechsel vom Teilzeitstudium zum Vollzeitstudium bzw. vom Vollzeitstudium zum Teilzeitstudium kann nicht rückwirkend beantragt werden. Zulässige Wechselzeitpunkte sind in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums R_{TZ} verlängert sich gegenüber der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiums R_{VZ} um einen Faktor k , wobei höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiums gewährt werden kann ($R_{TZ}=kR_{VZ}$ mit $1,5 \leq k \leq 2$). Die individuelle Studiendauer R_i , bestehend aus der Anzahl in Teilzeit und der Anzahl in Vollzeit studierter Semester, wird bescheinigt.
- (6) Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.
- (7) Für Teilzeitstudierende finden die Prüfungsverfahren für Vollzeitstudierende Anwendung.

§ 6 Sonderstudienplan

- (1) Studierende können bei Vorliegen und entsprechendem Nachweis wichtiger Gründe einen individuellen Studienplan (Sonderstudienplan) beantragen. Dabei ist auch darzulegen und nachzuweisen, dass ein Teilzeitstudium i.S.v. § 5 nicht ausreichend ist, um den wichtigen Gründen gerecht zu werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Pflege hilfebedürftiger Familienangehöriger, gesundheitliche Beeinträchtigung (Behinderung, Erkrankung) und Leistungssport. Der schriftliche Antrag mit den Unterlagen gem. Abs. 2 ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des Vorsemesters, bei Anträgen von Studienanfängern bis zum Vorlesungsbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten. Über Ausnahmen von der Fristsetzung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 geht eine Studienberatung mit dem Studiengangsprecher voraus. Das Ergebnis ist als Sonderstudienplan schriftlich festzuhalten, er enthält alle vom Regelstudienplan abweichenden Details, einschließlich der Verlängerung über die entsprechende Regelstudienzeit hinaus.
- (3) Über den Antrag und den erstellten Sonderstudienplan entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ein Sonderstudienplan begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- bzw. Leistungsangebotes. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (5) Die Studierenden haben innerhalb der Hochschule den gleichen Status wie Vollzeitstudierende. Die Rückmeldung und die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, u. ä.) werden durch einen Sonderstudienplan nicht berührt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) An der TH Wildau angebotene Lehr- und Lernformen sind:
 1. Vorlesungen,
 2. Übungen,
 3. Labore,
 4. Projekte und
 5. Seminare.
- (2) Außerhalb der TH Wildau durchgeführte Praxisphasen können ebenfalls Bestandteil eines Studiengangs an der TH Wildau sein. Die entsprechenden Praktika werden durch die TH Wildau begleitet. Die dabei erzielten Studienleistungen werden durch einen Prüfungsberechtigten der TH Wildau auf Grundlage eines Praktikumsberichts bewertet.

§ 8 Prüfungsformen und Prüfungsarten

- (1) Prüfungsleistungen erfolgen in einer der folgenden Prüfungsformen:
 1. mündlich,
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
 3. als Projektarbeiten,
 4. als Laborversuche sowie
 5. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungen. Die Ableistung einer Praxisphase kann auch als Prüfungsleistung vorgesehen werden.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen und protokolliert.
- (3) Jede Modulprüfung erfolgt in einer der drei folgenden Prüfungsarten:
 1. Feste Modulprüfung (FMP): Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungszeit (Zeitraum zwei Wochen nach der Lehrveranstaltungszeit des entsprechenden Semesters und Zeitraum zwei Wochen vor Lehrveranstaltungsbeginn des Folgesemesters),
 2. Studienbegleitende Prüfung im Verlaufe des Semesters (SMP): Prüfung außerhalb der Prüfungszeit (diese Prüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen),
 3. Kombinierte Modulprüfung (KMP): Kombination der unter 1. Und 2. Genannten Prüfungsarten.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (5) Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Matrikels (Immatrikulationsjahrgangs) sollen in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (6) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung der Prüfungsleistung oder einer Teilleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.

- (7) Die Dauer von Prüfungen orientiert sich am Umfang des Lehrstoffs. Klausurarbeiten erstrecken sich über eine Prüfungsdauer von mindestens 90 min und maximal 240 min. Mündliche Prüfungsleistungen erstrecken sich über eine Prüfungsdauer von mindestens 15 min und maximal 60 min. Bei mündlichen Gruppenprüfungen gilt diese Prüfungsdauer je Kandidat.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
95 < A ≤ 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
90 < A ≤ 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
85 < A ≤ 90	1,7	Gut	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
80 < A ≤ 85	2,0	Gut	
75 < A ≤ 80	2,3	Gut	
70 < A ≤ 75	2,7	Befriedigend	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
65 < A ≤ 70	3,0	Befriedigend	
60 < A ≤ 65	3,3	Befriedigend	
55 < A ≤ 60	3,7	Ausreichend	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
50 ≤ A ≤ 55	4,0	Ausreichend	
0 ≤ A < 50	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (2) Modulprüfungen führen zu Modulnoten, bei praktischen Modulen zu einer Bewertung „mit Erfolg / ohne Erfolg“. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der Gewichtung der Prüfungsleistungen zu einer Modulnote (nach Abs. 1) zusammengefasst. Modulbeschreibungen können das Bestehen sämtlicher oder einer Mindestzahl von Prüfungsleistungen vorsehen.
- (3) Bewertungen nach Abs. 2 sollen spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten vorliegen. Ausnahmen sind nur bei unaufschiebbaren Verhinderungen oder krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit zulässig. Der Dekan ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt personenbezogen. Die Bekanntmachung erfolgt im Campusmanagementsystem.
- (4) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die Bewertung nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorgenommen.
- (5) Bei der Bildung von Noten, die sich aus Teilnoten zusammensetzen, wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Aus allen differenzierten Modulnoten des Studiengangs und der Note der Abschlussarbeit sowie ggf. der Note einer mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 26 Abs. 1) wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über die Credit Points (CP): $M = \frac{\sum (\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$.

Es ergeben sich folgende Prädikate:

Gesamtprädikat	Gesamtprädikat (verbal)
$1,0 \leq \text{Note} < 1,3$	Mit Auszeichnung
$1,3 \leq \text{Note} < 1,6$	Sehr gut
$1,6 \leq \text{Note} < 2,6$	Gut
$2,6 \leq \text{Note} < 3,6$	Befriedigend
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	Ausreichend
$4,0 < \text{Note}$	Nicht bestanden

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden sind Studienzeiten und Studienleistungen auf der Grundlage von § 24 BbgHG entsprechend der folgenden Grundsätze anzuerkennen. Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind im laufenden Semester, in dem das anzuerkennende Modul gemäß Studienplan gelehrt wird, bis sechs Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

- (2) Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Beweislast dafür, dass eine Leistung die Voraussetzung der Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.
- (3) Werden Studienleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

§ 11 **Einstufungsprüfung**

- (1) Wer sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) gemäß § 24 Abs. 1 BbgHG unterziehen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang.

§ 12 **Zulassung zur Einstufungsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Bewerbern jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester schriftlich an das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu richten. Dabei ist das Semester zu benennen, in das eingestuft werden soll.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angaben, und soweit vorhanden, Nachweisen, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden bzw. bis zur Einstufungsprüfung erworben werden können,
 2. eine Zugangsberechtigung, sofern der Bewerber noch nicht an der TH Wildau immatrikuliert ist,
 3. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde, und
 4. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde.

- (3) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (4) Über die Zulassungsentscheidung erteilt das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Termine von Beratung und Einstufungsprüfung

Mit dem Zulassungsbescheid zur Einstufungsprüfung wird der Kandidat unter Fristsetzung aufgefordert, beim Prüfungsausschuss ein Beratungsgespräch, in dem er umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird, und einen Prüfungstermin zu vereinbaren. Mit Fristablauf erlischt der Anspruch auf eine Prüfung.

§ 14

Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind die Kompetenzen nachzuweisen, die erforderlich sind, um in das beantragte Semester eingestuft werden zu können.
- (2) Die Anzahl der Prüfungen, die Prüfungsgebiete, die Prüfer und die Prüfungstermine werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 15

Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolgreich absolviert wurden. Eine Notenvergabe erfolgt nicht, sondern nur die Bewertung „mit Erfolg / ohne Erfolg“.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Bescheinigung über die Einstufungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber schriftlich durch den Prüfungsausschuss informiert.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, welche die folgenden Angaben enthält:
 1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist und
 2. den Studiengang und das Semester, in das der Bewerber bei erfolgreicher Immatrikulation eingestuft werden kann, und eine Information über die Wirkungsdauer der Einstufung gemäß § 17.

§ 17

Einstufung

Der Studienbewerber ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Semester aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Einstufung erlischt, wenn der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert wurde. In Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 18

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (2) Anträge auf Anrechnung entsprechender Kenntnisse auf Studienmodule sind innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des laufenden Semesters an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Werden außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Entspricht ein Studienmodul mehreren Prüfungsleistungen der Aus- und Fortbildung, wird die Note aus dem Mittel gebildet. Ist keine Note aus der Aus- und Fortbildung zu entnehmen (z.B. „erfolgreich bestanden“) oder in besonderen Fällen von Berufserfahrung, wird die Leistung mit ausreichend (4,0) auf das Modul angerechnet.
- (4) Kommt der Modulverantwortliche zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Anrechnung. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

§ 19

Nachteilsausgleich- und Härtefallregelung

Ist ein Studierender wegen länger andauernder krankheitsbedingter Beeinträchtigung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen, so kann dem Studierenden auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Alternativ können auch andere, ebenso schwer wiegende Gründe, z. B. sozialer Art wie die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderliche Pflege eines Verwandten ersten Grades, anerkannt werden.

§ 20

Prüfungsverfahren und Mindestquorum bestandener Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau eingeschrieben ist, es sei denn, der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs sieht abweichende Regelungen vor.
- (2) Die Studierenden sind auf Grund ihrer Immatrikulation / Rückmeldung an der Hochschule zu allen Modulprüfungen angemeldet, die im Studienplan der Studien- und Prüfungsordnung ihres Studienganges im erreichten Fachsemester vorgesehen sind.
- (3) Zuständiger Prüfer ist der, der als Dozent im Stundenplan benannt wurde. Ein Wechsel ist außerhalb besonderer Umstände ausgeschlossen.
- (4) Studierende können sich von Modulprüfungen im Campusmanagementsystem abmelden. Nach Abmeldung von einer Modulprüfung darf der Studierende an dieser nicht teilnehmen. Eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht anerkannt.
- (5) Unbeschadet der Abmeldemöglichkeit muss ein Studierender im Bachelorstudium nach zwei Dritteln der Regelstudienzeit (aufgerundet auf volle Semester) mindestens ein Drittel bzw. nach vier Dritteln der Regelstudienzeit (aufgerundet auf volle Semester) mindestens zwei Drittel der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden CP erreicht, d.h. entsprechende Module erfolgreich abgeschlossen haben. Nach der doppelten Regelstudienzeit muss das Studium abgeschlossen sein. Bei Masterstudiengängen muss nach der Regelstudienzeit mindestens die Hälfte der CP erworben, und nach dem doppelten Zeitraum des Regelstudiums muss das Studium abgeschlossen sein. In spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können zusätzlich einzelne Module benannt werden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt absolviert sein müssen. Hat der Studierende entsprechende Fristen nicht eingehalten, ist er zu exmatrikulieren, wenn er der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung (§ 4 Abs. 2 S. 2) nicht nachgekommen ist oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung (§ 4 Abs. 3) abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung zur Studienfachberatung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

- (6) Der jeweilige Dozent informiert in den ersten beiden Lehrveranstaltungswochen des Moduls über das Prüfungsschema auf Basis der jeweiligen Modulbeschreibung. Bei dem Prüfungsschema handelt es sich um Angaben zur Prüfungsart gemäß Studienplan, zur Prüfungsform, zum Umfang und Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Prüfung sowie zu zugelassenen Hilfsmitteln, Gewichtung und Bewertung von (Teil)Prüfungsleistungen und im Falle von mehreren Teilprüfungen zum Umgang mit nichtbestandenen Teilprüfungen. Das Prüfungsschema wird zeitgleich im Kursraum des Moduls auf der Lernplattform der TH Wildau veröffentlicht.
- (7) Prüfungstermine, die zu einer Modulprüfung der Art FMP gehören, sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Campusmanagementsystem zu veröffentlichen. In diesem Fall ist eine Abmeldung im Campusmanagementsystem von der Prüfung durch die Studierenden bis drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Anzeige zur Prüfungsverhinderung gemäß § 22 ist nach Abmeldung von einer Prüfung gegenstandslos. Mit der Abmeldung von der Prüfung erfolgt eine Anmeldung zum Nachprüfungstermin.
- (8) Der erste Nachprüfungstermin einer Modulprüfung der Art FMP fällt in die ersten beiden Wochen vor Lehrveranstaltungsbeginn des Folgesemesters („Nachprüfungszeitraum“). Die weiteren Nachprüfungstermine fallen mit den Prüfungs- bzw. Nachprüfungsterminen der Folgematrikel zusammen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Eine Modulprüfung der Art SMP muss vom Dozenten so organisiert werden, dass sie bis spätestens zum letzten Tag des jeweiligen Semesters bewertet worden ist. Das jeweilige Prüfungsschema gemäß Abs. 5 regelt die konkrete Erbringung der Prüfungsleistung. Eine Abmeldung von einer Modulprüfung der Form SMP durch die Studierenden im Campusmanagementsystem kann nur innerhalb der ersten drei Veranstaltungswochen des entsprechenden Semesters erfolgen. Im Fall von mehreren Teilprüfungen umfasst die Abmeldung alle Teilprüfungen des Moduls in dem entsprechenden Semester. Eine Anzeige zur Prüfungsverhinderung gemäß § 22 ist nach Abmeldung von einer Prüfung gegenstandslos. Mit der Abmeldung von der Prüfung erfolgt eine Anmeldung zum Nachprüfungstermin.
- (10) Die erste Nachprüfungsmöglichkeit zu einer Modulprüfung der Art SMP besteht in der Folgematrikel, die zweite Nachprüfungsmöglichkeit in der darauf folgenden Matrikel. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Ist es einem Studierenden aufgrund eines wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes nicht möglich, eine oder mehrere Teileleistungen einer Modulprüfung der Art SMP zu erbringen, muss er dies dem Dozenten unverzüglich anzeigen. In diesem Fall greifen die Regelungen des Prüfungsschemas gemäß § 20 Abs. 6. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (12) Eine Modulprüfung der Art KMP (Kombinierte Modulprüfung) setzt sich aus einem „studienbegleitenden Anteil“ (SMP-Anteil) und einem „festen Anteil“ (FMP-Anteil) zusammen. Eine Abmeldung von einer Modulprüfung vom Typ KMP durch die Studierenden kann nur innerhalb der ersten drei Veranstaltungswochen des entsprechenden Semesters erfolgen. Die Abmeldung umfasst alle studienbegleitenden Teilprüfungen des Moduls (SMP-Teil) sowie die Prüfung im Prüfungszeitraum (FMP-Teil). Eine separate Abmeldung vom FMP-Anteil oder vom SMP-Anteil ist ausgeschlossen. Im Falle einer Abmeldung besteht die erste Nachprüfungsmöglichkeit in der Folgematrikel, die zweite Nachprüfungsmöglichkeit in der darauf folgenden Matrikel. Eine Anzeige zur Prüfungsverhinderung gemäß § 22 ist nach Abmeldung von einer Prüfung gegenstandslos. Mit der Abmeldung von der Prüfung erfolgt eine Anmeldung zum Nachprüfungstermin.
- (13) Für den Fall, dass eine Modulprüfung der Art KMP nicht bestanden wurde, gelten die Nachprüfungsregelungen der Bestandteile SMP und FMP jeweils für sich genommen mithin wie folgt: Die erste Nachprüfungsmöglichkeit des SMP-Anteils besteht in der Folgematrikel, die zweite Nachprüfungsmöglichkeit in der darauf folgenden Matrikel. Der erste Nachprüfungstermin des FMP-Anteils besteht in den ersten beiden Wochen vor Lehrveranstaltungsbeginn des Folgesemesters („Nachprüfungszeitraum“). Weitere Nachprüfungstermine für den FMP-Anteil finden zu den Prüfungs- bzw. Nachprüfungsterminen der Folgematrikel statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note: 4,0) oder die Bewertung „mit Erfolg“ vergeben wurde.
- (2) Sofern der Studiengang eine gesonderte, aus mehreren Teilleistungen bestehende Bachelor- bzw. Master-Prüfung vorsieht, ist diese bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen erlischt der Prüfungsanspruch. Die Studiengänge der TH Wildau sind keine geeigneten Studiengänge nach § 22 Abs. 3 S. 1 BbgHG für eine Freiversuchsregelung.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden bzw. ist es einem Studierenden aufgrund eines wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes nicht möglich gewesen, die Modulprüfung zu erbringen und besteht noch ein Prüfungsanspruch, dann erfolgt die Anmeldung automatisch zur darauf folgenden Modulprüfung.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten können nur im Falle des Nichtbestehens und nur einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für eine mündliche Abschlussprüfung.
- (6) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich. Gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BbgHG ist eine Wiederholung bestandener Prüfungen nur für solche Prüfungen möglich, die im Freiversuch bestanden wurden. Gemäß Abs. 3 findet die Freiversuchsregelung mangels geeigneter Studiengänge an der TH Wildau keine Anwendung.

- (7) Bei einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch sind immer von einem weiteren Prüfer zu bewerten.

§ 22 **Versäumnis / Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
 1. der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht antritt,
 2. der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt oder
 3. eine Prüfungsleistung nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Bei Modulprüfungen vom Typ FMP sowie beim FMP-Anteil einer Modulprüfung vom Typ KMP muss der für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für beides ist das Formblatt „Anzeige zur Prüfungsverhinderung“ zu verwenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (3) Bei Modulprüfungen vom Typ SMP gilt § 20 Abs. 11 entsprechend.

§ 23 **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.
- (2) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so wird nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch erlischt der Prüfungsanspruch für den gesamten jeweiligen Studiengang.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 24 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der TH Wildau hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Auch Beisitzer müssen die Qualifikation nach S. 3 besitzen.
- (2) Einer der beiden Prüfer von Abschlussarbeiten und von darauf bezogenen Kolloquien, in der Regel der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) In jedem Fachbereich gibt es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge. Diesem gehören folgende Mitglieder des Fachbereiches an:
 1. der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor als Vorsitzender, der die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt,
 2. zwei weitere Professoren,
 3. ein sonstiger hauptamtlich Lehrender sowie
 4. ein Studierender.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1. bis 4. werden von den jeweiligen Fachbereichsratsmitgliedern ihrer Statusgruppe für zwei Jahre gewählt. Der amtierende Prüfungsausschuss bleibt solange im Amt, bis sich ein neuer Prüfungsausschuss konstituiert hat. Der Ausschuss soll mindestens dreimal in der Vorlesungszeit des Semesters zusammentreten. Die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind zu protokollieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs. Ein Betroffener kann bei Bedarf verlangen, dass besondere Beauftragte der TH Wildau in seiner Angelegenheit hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. hinzugezogene Teilnehmer an den Ausschusssitzungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen. Sofern eine Entscheidung unaufschiebbar vor der nächsten Sitzung des Ausschusses getroffen werden muss, entscheidet der Vorsitzende; er informiert den Ausschuss in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung.

§ 26

Anfertigung von Abschlussarbeiten

- (1) Im letzten Semester ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Sie ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar definierte Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten. Bei einem Bachelor-Abschluss kann daneben eine mündliche Prüfung Teil des Studienabschlusses sein, bei einem Masterabschluss ist eine mündliche Prüfung zwingend Teil des Studienabschlusses. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Gegenstand der Abschlussarbeit. Die Bachelorarbeit hat nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. Dies gilt jeweils einschließlich einer mündlichen Prüfung.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium, ausgegeben. Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. Die Arbeit nach Abs. 1 kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Kandidaten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels in beiden Sprachen beizufügen.
- (4) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt in der Regel durch einen Professor oder ansonsten durch eine andere in der TH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Arbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.
- (5) Die Bestätigungen des Themas der Arbeit, des vorgeschlagenen Betreuers (erster Gutachter und Prüfer) sowie des zweiten Gutachters und Prüfers der Arbeit erfolgen über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Im Ausnahmefall kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.

- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Abgabetermin fristgerecht eingehalten werden kann.
- (7) Während der Anfertigung der Arbeit haben die Studierenden Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer ist in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (8) Auf Antrag des Studierenden oder des Betreuers kann das Thema einmalig bis spätestens zur Hälfte der Bearbeitungszeit konkretisiert werden. Das konkretisierte Thema ist mit den Unterschriften des Betreuers und des Studierenden aktenkundig zu machen.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in jeweils dreifacher Ausfertigung gebunden sowie in elektronischer Form auf Datenträger einzureichen. Ein gebundenes und ein elektronisches Exemplar verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek. Die zu verwendenden Datenformate legt die Hochschulbibliothek fest. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abgabefrist der Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmal verlängert werden, jedoch maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit. Der Antrag soll in der Regel drei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen.
- (3) Die Abschlussarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und damit grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann vom Studierenden eine auf maximal fünf Jahre befristete Veröffentlichungssperre beantragt werden. In dieser Zeit darf der Inhalt der Arbeit durch die Mitglieder der Hochschule nicht öffentlich gemacht werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Veröffentlichungssperre muss spätestens zwei Wochen vor Abgabe der Arbeit beantragt werden. Die Betreuer und Gutachter müssen dem Antrag schriftlich zustimmen. Unabhängig davon darf der Studierende bei der Abgabe der Arbeit einen Teil des Anhangs mit einer unbefristeten Veröffentlichungssperre belegen.
- (4) Die Arbeit ist von den beiden Gutachtern getrennt zu bewerten. Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Die einzelne Bewertung erfolgt jeweils in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten.
- (5) Eine mündliche Prüfung (vgl. § 26 Abs. 1) wird gesondert bewertet und auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als drei Noten gemäß 9 Abs. 1 voneinander ab oder wird eine Note schlechter als „ausreichend“ erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.

- (7) Eine mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Abschlussarbeit oder mündliche Prüfung i.S.v. § 26 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung muss spätestens im unmittelbar folgenden Semester erfolgen.

§ 28 **Zeugnis**

- (1) Das Zeugnis weist alle Modulnoten sowie die zugeordneten Credits nach ECTS (CP) laut Studienplan aus. Es enthält neben den Modulnoten das Thema, die Note der Abschlussarbeit, ggf. die Note der mündlichen Prüfung, und das Gesamtprädikat (vgl. 9 Abs. 6). Es wird ergänzt durch ein „Diploma Supplement“.
- (2) Der Kandidat erhält nach Studienabschluss im Rahmen einer angemessenen Verwaltungsfrist das Zeugnis und das Diploma Supplement. Beide Unterlagen werden vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie vom Präsidenten unterzeichnet und gesiegelt. Enthält das Zeugnis bzw. das Diploma Supplement Schreib- oder Berechnungsfehler, ist die Berichtigung innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu beantragen.
- (3) Der Studierende erhält das Zeugnis zusätzlich in englischer Übersetzung. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Studiengangsprecher verantwortlich; die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (4) Für zusätzlich absolvierte Module, die nicht im Studienplan enthalten sind, wird auf Antrag des Studierenden durch den Fachbereich eine Teilnahmebescheinigung ohne Note oder eine Leistungsbescheinigung mit Note ausgestellt.

§ 29 **Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Bachelor- bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der TH Wildau unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau versehen.
- (2) Enthält die Urkunde Schreibfehler ist die Berichtigung innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu beantragen.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so können die Prüfung für nicht bestanden erklärt und der Studienabschluss aberkannt werden. Dem Betroffenen ist vor einer entsprechenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn der Studienabschluss insgesamt aufgrund einer Täuschung aberkannt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Den Studierenden ist eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, sowie in die Gutachten der Abschlussarbeit innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse zu gestatten.
- (2) Einsprüche gegen die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

§ 32

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft. Sie gilt für studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnungen sowie studiengangspezifische Ordnungen für Zugang und Zulassung, die nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung veröffentlicht werden.
- (2) Studiengangspezifische Ordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung veröffentlicht wurden, sind bis zum 1. September 2017 an die Vorgaben dieser Rahmenordnung anzupassen. Die Rahmenordnung gilt für diese studiengangspezifischen Ordnungen ab dem 1. September 2017.

Wildau, 14.09.2017

Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident